

# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Koltplings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht sich das Kolpingwerk Diözesanverband Trier als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Trier ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Trier. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier ist Trier.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband von Kolping International ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Religion,
  - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut von Kolping International – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Bildungsangebote des Diözesanverbandes, der Kolpingsfamilien sowie der überörtlichen verbandlichen Ebenen,
  - zu b) Jugendbildungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sowie jugendpolitisches Engagement,
  - zu c) Seniorenbildungsmaßnahmen und seniorenpolitisches Engagement,
  - zu d) internationale Begegnungen und Unterstützungsaktionen im Rahmen der internationalen Partnerschaftsarbeit,
  - zu e) spirituelle Angebote, Wallfahrten und Bildungsmaßnahmen,
  - zu f) Familienfreizeiten und familienpolitisches Engagement,
  - zu g) Spendenaktionen zu Gunsten von Einrichtungen der Gemeinschaftspflege, der Kirche und caritativer Einrichtungen,
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk in der Diözese Trier e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Trier fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier mit den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Gebietsverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkung in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Trier und durch den Kontakt zum Bischof von Trier sowie zur Leitung der Diözese Trier,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, den Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saar sowie der Region Mitte,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien, Bezirks- und Gebietsverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung in den Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saar, in der Region Mitte sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO,
- i) Organisation temporärer und kontinuierlicher subsidiärer Unterstützung von Projekten der Entwicklungshilfe insbesondere von Kolping International.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

**Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305, 323, 325 CIC.**

- (1) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier bedarf der Billigung durch den Bischof von Trier. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (2) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Trier. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (3) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Trier endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Trier, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus Kolping International,
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

#### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Trier ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ grüblich schädigt,
  - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Trier gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Trier unvereinbar ist,
  - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,

- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland (hier insbesondere die §§ 8 bis 12), des Organisations- und des Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts von Kolping International verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Trier regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband sowie dem jeweiligen Gebietsverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Trier und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Trier anzuzeigen.

#### **§ 8 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Trier bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.

- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Trier durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Die Bezirksverbände im Kolpingwerk Diözesanverband Trier bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Gebietsverband.
- (5) Die Einteilung der Gebietsverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Bezirksverbänden im Kolpingwerk Diözesanverband Trier durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Gebietsverband organisierten Bezirksverbände sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Die Gebietsverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Gebietsverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (7) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Trier weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (8) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Trier gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und das Namensstatut – verbindlich.
- (9) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.  
  
§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (10) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier unvereinbar ist.
- (11) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

## **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

### **§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Trier.
- (2) Die Kolpingjugend im Diözesanverband Trier regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Trier.

- (3) Die Kolpingjugend im Diözesanverband Trier ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirks- und Gebietsverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Trier.
- (4) Die Kolpingjugend im Diözesanverband Trier ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Trier.

## **§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung,
    2. je 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
    3. je 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
    4. die Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
  - b) mit beratender Stimme:

die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Kolpingwerkes im Diözesanverband Trier.
  - c) Die Mitglieder des Diözesanvorstands sind zur Diözesankonferenz einzuladen.
  - d) Einzuladen sind des Weiteren:
    1. die Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
    2. die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Trier.
  - e) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier kann weitere Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Kolpingsfamilien einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
  - a) die Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung,
  - b) die Wahl von zwei Diözesanleitern/-innen für die Dauer ihrer Amtszeit als Vertreter der Jugend im Diözesanpräsidium,
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Trier,
  - d) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Trier,

- e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Trier,
- f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- g) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

### **§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Trier wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus 7 Mitgliedern:
  - 1. 4 Diözesanleiter/Diözesanleiterinnen
  - 2. 2 stellvertretenden Diözesanleiter/Diözesanleiterinnen
  - 3. einer geistlichen Leitung.
- (3) Das Diözesanleitungsteam der Kolpingjugend besteht aus:
  - a) mit Sitz und Stimme
    - 1. der Diözesanleitung,
  - b) mit beratender Stimme
    - 1. den Jugendreferenten/Jugendreferentinnen
    - 2. der Vertreterin beziehungsweise des Vertreters des BDKJ im Diözesanverband Trier,
    - 3. einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters, der/die vom Diözesanpräsidium delegiert wurde.
    - 4. Die Diözesanleitung kann weitere Mitglieder für eine Dauer von 12 Monaten in das Diözesanleitungsteam berufen.
- (4) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder der Diözesanleitung. Diese sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (5) Die Kandidatur der pastoralen Begleitung der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung der bischöflichen Behörde.
- (6) Die Aufgaben der Diözesanleitung sowie des Diözesanleitungsteams regelt die Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier (vgl. §10 (6) d ).

### **§ 12 Arbeitskreise der Kolpingjugend**

- (1) Die Arbeitskreise der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Trier dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitskreise entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend bestimmt.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitskreise der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend zudem befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier**

### **§ 13 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sind
- a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sind
- a) die Diözesanfachausschüsse,
  - b) der Diözesanfinanzausschuss.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/Mandatsträgerinnen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sind gehalten, das Ziel einer Generationen übergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Mitglieder des Diözesanvorstandes sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

### **§ 14 Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,

2. 2 Delegierte je Kolpingsfamilie,
3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Kolpingjugend jeder Kolpingsfamilie,
5. 2 Delegierte aus jedem Bezirksverband,
6. die stellvertretenden Vorsitzenden der Gebietsverbände,
7. die unter § 11 Absatz 2 genannten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sowie der/die hauptberufliche Diözesansekretär/Diözesansekretärin und/oder der/die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/Diözesangeschäftsführerin.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- c) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Diözesanfinanzausschusses ist zur Diözesanversammlung einzuladen.
- d) Je ein Vertreter/eine Vertreterin
  - der Kolping-Stiftung in der Diözese Trier sowie
  - des Kolping-Bildungswerks in der Diözese Trier
  - des Kolpingwerkes Landesverband Saarland
  - des Kolpingwerkes Landesverband Rheinland-Pfalzist zur Diözesanversammlung einzuladen.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und Bezirke erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
- d) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier und seiner Einrichtungen,
- e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
- f) Entlastung des Diözesanvorstands,
- g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:

- a) die Diözesanvorsitzende/ den Diözesanvorsitzenden,
- b) 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
- c) den Diözesanpräses,
- d) den stellvertretenden Diözesanpräses

- e) den Geistlichen Leiter/die Geistliche Leiterin,
- f) 7 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
- g) die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses,
- h) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und Gebietsverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Die Amtsträger/Amtsträgerinnen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/Mandatsträgerinnen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Regelungen zu außerordentlichen Versammlungen finden sich in § 14a (3).
- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Beginn durch die Diözesanvorsitzende/den Diözesanvorsitzenden oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Trier mitgeteilte Adresse der Delegierten/des Delegierten zu senden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Diözesanvorsitzende/Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, Gebietsverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

(13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(14) Der Diözesanvorstand wählt für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

(15) Der Diözesanvorstand wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

(16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Diözesanvorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **§ 14a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel**

(1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 13 Absatz (1) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.

(2) Sämtliche Organe gemäß § 14 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 13 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Diözesanversammlung ist auch der Antrag von 1/10 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Trier ausreichend. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach § 10, 11, [12, 13] gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.

### **§ 15 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist ihr rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die/der Diözesanvorsitzende,
    2. 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
    3. der Diözesanpräses,
    4. der stellvertretende Diözesanpräses,
    5. der Geistliche Leiter/die Geistliche Leiterin,
    6. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    7. die 7 weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 14 Absatz 5 Buchstabe f),
    8. die Vorsitzenden der Gebietsverbände.
  - b) mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier sowie der/die hauptberufliche Diözesansekretär/Diözesansekretärin und/oder der/die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/Diözesangeschäftsführerin.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und der Geistliche Leiter/die Geistliche Leiterin können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Trier tätig sein.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium oder an Diözesanfachgremien gemäß § 18 dauerhaft oder fallweise delegieren.

(7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens vier Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

(8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die/den Diözesanvorsitzende/Diözesanvorsitzenden oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

(9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.

(10) Die/Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die/Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.

(11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch schriftlich (Post/E-Mail/Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

(12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.

(13) Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 16 Diözesanpräsidium**

(1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die/der Diözesanvorsitzende,
2. 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. der stellvertretende Diözesanpräses
5. der/die Geistliche Leiter/Leiterin,
6. 2 von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend gewählte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,

b) mit beratender Stimme der/die hauptberufliche Diözesansekretär/Diözesansekretärin und/oder der/die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/Diözesangeschäftsführerin.

c) Die mit der Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier beauftragten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zu den Sitzungen des Diözesanpräsidiums einzuladen.

- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch schriftlich (Post/E-Mail/ Telefax) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 17 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier / BGB-Vorstand**

- (1) Die/Der Diözesanvorsitzende und der Diözesanpräses vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Trier nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier im Sinne des BGB.
- (2) Die/Der Diözesanvorsitzende und der Diözesanpräses sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Diözesanpräses darf seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die/der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch den Diözesanpräses nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der/des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

### **§ 18 Diözesanfachausschüsse**

- (1) Diözesanfachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen. Näheres regelt eine vom Diözesanvorstand beschlossene Geschäftsordnung.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse richten sich insbesondere nach den im Programm/Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm/Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## § 19 Diözesanfinanzausschuss

- (1) Der Diözesanfinanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für das Kolpingwerk Diözesanverband Trier sowie seinen Rechtsträger von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.
- (2) Der Diözesanfinanzausschuss besteht aus 3 sachkundigen Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung gewählt werden. Eines der Mitglieder soll der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier angehören. Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand, noch einem Organ des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier angehören.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Diözesanfinanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über den Jahresabschluss des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
  - b) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier betreffen,
  - c) Empfehlung an die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers, ob und inwieweit dem Vorstand des Rechtsträgers Entlastung erteilt werden soll.
- (5) Der Diözesanfinanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung des Rechtsträgers.

Einmal jährlich berichtet die/der Vorsitzende beziehungsweise in deren/dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/Stellvertreterin in der Mitgliederversammlung des Rechtsträgers und in der Diözesanversammlung über die Tätigkeit des Diözesanfinanzausschusses und die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Diözesanfinanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

- (6) Der Diözesanfinanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden beziehungsweise in deren/dessen Abwesenheit durch den/die Stellvertreter/Stellvertreterin einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung des Diözesanfinanzausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses oder die/der Diözesanvorsitzende oder mindestens zwei Präsidiumsmitglieder des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier dieses beantragen

- (7) Der/Die Diözesansekretär/Diözesansekretärin und/oder der/die Diözesangeschäftsführer/Diözesangeschäftsführerin, die mit der Geschäftsführung der Kolpingjugend im Diözesanverband Trier beauftragte Person sowie ein vom Diözesanpräsidium bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Diözesanpräsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses teil. Der Diözesanfinanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.

- (8) Der Diözesanfinanzausschuss hat folgende Rechte:
- a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
  - b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier,
  - c) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Empfehlungen in die Sitzung des Diözesanvorstands einzubringen.

## **§ 20 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Trier nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 21 Rechtsträger**

- (1) Der „Kolpingwerk in der Diözese Trier e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier. Die rechtlich selbstständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Trier soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Die „Kolping-Stiftung in der Diözese Trier“ ist weiterer Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier. Die Untergliederung wurde gegründet zur Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk Diözesanverband Trier und seine Untergliederungen sowie das Kolping-Bildungswerk in der Diözese Trier e.V. zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
- (4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier.

### **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier an die unselbständige Kolpingstiftung in der Diözese Trier mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Kolping International Foundation mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
  
- (2) Diese Satzung wurde am 18. Mai 2019 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier in Bad Kreuznach beschlossen.  
Die letzte Änderung wurde durch die Diözesanversammlung am 09. Juli 2022 in Humes beschlossen.  
Da die Änderungen vorab durch den Bundesverband genehmigt wurden, ist keine weitere Genehmigung notwendig.

Genehmigt durch den Bundesverband in seiner Sitzung vom 22./23.02.2019.